

REGLEMENT

FÜR EINEN

GESTALTUNGSBEIRAT

DES SCHWEIZERISCHEN INGENIEUR- UND ARCHITEKTENVEREIN
DER SEKTION BASEL, KURZ SIA BASEL GENANNT.

STAND DER BEARBEITUNG: 3. November 2014

1. Rechtsform und Sitz

ART. 1

- 1 Der Gestaltungsbeirat ist ein Organ des SIA Basel.
- 2 Der Sitz befindet sich bei der Geschäftsstelle des SIA Basel.

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

2. Zweck

ART. 2

- 1 Der SIA vertritt als Dachverband der Ingenieure und Architekten die Anliegen der Planungsfachleute. Als solcher liegt ihm viel an einer guten Siedlungs- und Lebensraumgestaltung. Mit dem Gestaltungsbeirat möchte der SIA Basel einen aktiven Beitrag leisten zur Gewährleistung einer hohen architektonischen und ortsbaulichen Qualität innerhalb des Sektionsgebietes.
- 2 Mit dem Gestaltungsbeirat möchte der SIA Basel den Gemeinden und Bauherren als unabhängige Drittmeinung beratend zur Seite stehen.

3. Wirkungskreis

ART. 3

- 1 Der Gestaltungsbeirat des SIA Basel bietet seine Dienste innerhalb des Sektionsgebietes an. Dies umfasst gem. den gültigen Statuten des SIA Basel die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

4. Mitglieder

ART. 4

1 Der Gestaltungsbeirat besteht aus einer Gruppe von 5 bis 7 Mitgliedern des SIA Basel.

2 Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sollen sich aus Architekten, Raumplanern, Landschaftsarchitekten und Umweltingenieuren zusammensetzen.

ART. 5

1 Die Mitglieder werden durch den Vorstand des SIA Basel gewählt.

2 Der Vorstand des SIA Basel bestätigt die gewählten Mitglieder jährlich.

ART. 6

1 Die Dauer der Mitgliedschaft wird nicht festgelegt, soll aber 12 Jahre nicht überschreiten. Es ist zum einen auf Kontinuität und zum anderen auf stetige Erneuerung der Mitglieder zu achten.

ART. 7

1 Ein austretendes Mitglied hat seine Demission frühzeitig bekannt zu geben, damit ein geeigneter Ersatz gefunden werden kann.

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

5. Leiter des Gestaltungsbeirates

ART. 8

1 Der Gestaltungsbeirat wird durch den/die Leiter/Leiterin des Gestaltungsbeirates geleitet.

ART. 9

1 Der/die Leiter/Leiterin wird aus der Mitte der Mitglieder bestimmt. Der Gestaltungsbeirat konstituiert seinen/seine Leiter/Leiterin selbst.

ART. 10

1 Der/die Leiter/Leiterin des Gestaltungsbeirates leitet die Sitzungen des Rates.

2 Der/die Leiter/Leiterin nimmt die Anfragen von aussen entgegen und koordiniert diese mit den Mitgliedern.

3 Er/sie vertritt den Gestaltungsbeirat nach Aussen.

6. Anfragen an den Gestaltungsbeirates

ART. 11

1 Dritte können eine Anfrage an den Gestaltungsbeirat entweder direkt an den/die Leiter/Leiterin, oder an den Vorstand des SIA Basel stellen.

2 Der/die Leiter/Leiterin des Gestaltungsbeirates entscheidet, ob die Anfrage geeignet für eine Behandlung ist und koordiniert die Anfrage mit den Mitgliedern. Er/sie bestimmt einen Ausschuss zur Behandlung der Anfrage.

7. Behandlung einer Anfrage

ART. 12

1 Ein Ausschuss von 2 bis 3 Mitgliedern des Gestaltungsbeirates nimmt eine Anfrage entgegen und behandelt diese.

2 Der Ausschuss verfasst einen Bericht als Antwort auf die Anfrage. Der Bericht wird durch die Mehrheit der Mitglieder genehmigt.

3 Eine einfache Anfrage soll innerhalb Monatsfrist beantwortet werden.

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

8. Inhalt der Beratung

ART. 13

1 Der Gestaltungsrat erledigt keine Planungsarbeit.

2 Er bietet folgende Leistungen an:

- Beurteilung von Gestaltungsfragen
- Erläutern und empfehlen von Prozessabläufen
- Einschätzen der Qualität von vorliegenden Lösungen
- Vermitteln zwischen den Planungs-Akteuren, insbesondere Behörden
- Empfehlen des Beiziehen von externen Planungsfachleuten
- Beraten in Gestaltungsfragen im Siedlungsraum

9. Vergütung

ART. 14

1 Der Gestaltungsbeirat verlangt eine Fallpauschale.

2 Die Fallpauschale umfasst folgende Leistungen:

- Ortsbegehung
- Beurteilung
- Bericht

ART. 15

1 Die Fallpauschale wird durch den Beirat festgelegt und bei einer Anfrage bekannt gegeben.

ART. 16

1 Bei aufwendigen Anfragen kann der Beirat auch eine Vergütung auf Stundenbasis verlangen.

2 Entscheidet sich der Gestaltungsbeirat für eine Vergütung im Stundenaufwand ist dem Anfrager eine Kostenschätzung mit Kostendach abzugeben.

ART. 17

1 Die Vergütung wird anteilmässig gemäss dem Aufwand für die Behandlung der Anfrage an die Mitglieder des Ausschusses weitergegeben. Der/die Leiter/Leiterin und die Mitglieder des Gestaltungsbeirates erhalten eine Grundgebühr aus der Vergütung.

2 Der Rat behält für administrative Zwecke eine Grundgebühr von der Vergütung in seine eigene Kasse zurück.

10. Sitzungen des Gestaltungsbeirates

ART. 18

1 Der Gestaltungsbeirat trifft sich mindestens zweimal im Jahr für einen Erfahrungsaustausch und zur Klärung von organisatorischen Fragen.

2 Der/die Leiter/Leiterin des Gestaltungsbeirates lädt zu den Sitzungen ein.

3 Der Ort der Sitzungen wird durch den/die Leiter/Leiterin bestimmt.

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

11. Befangenheit

ART. 19

1 Besteht bei einer Anfrage bei einem Mitglied eine Befangenheit, so hat dieses Mitglied in den Ausstand zu treten.

2 Befangene Mitglieder dürfen nicht zum beurteilenden Ausschuss einer Anfrage gehören.

3 Ein Mitglied des Gestaltungsbeirates gilt als befangen, wenn:

- Die Anfrage ein Mitglied betrifft.
- Ein Mitglied an einer Anfrage beteiligt ist.
- Ein Mitglied eine enge geschäftliche Beziehung zum Anfrager hat.

12. Ausschluss Folgeauftrag

ART. 20

1 Ein Mitglied darf keinen Auftrag entgegen nehmen, welcher aus der Behandlung einer Anfrage entstand.

2 Ein Mitglied darf keinen Auftrag entgegen nehmen, welcher eine weiterführende Beratung oder Planung einer abgeschlossenen Anfrage ist.

13. Öffentlichkeitsarbeit

ART. 21

1 Die gesammelten Erfahrungen des Gestaltungsbeirates sollen öffentlich zugänglich gemacht werden.

2 Bei einer Veröffentlichung der Erfahrungen des Gestaltungsbeirates dürfen keine Anfragen, oder deren Berichte direkt erwähnt werden.

ART. 22

1 Anfragen und Berichte dürfen durch den Gestaltungsbeirat nicht an Dritte weiter gegeben werden.

2 Die Anfrager sind frei, die Berichte des Gestaltungsbeirates an Dritte weiter zu geben.

14. Auflösung des Gestaltungsbeirates

ART. 23

1 Der Gestaltungsbeirat wird durch den Vorstand des SIA Basel aufgelöst.

ART. 24

1 Der Gestaltungsbeirat kann seine Auflösung beim Vorstand des SIA Basel beantragen.

**schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein**

Für das Reglement des Gestaltungsbeirates:
Philippe Wälle, Dipl. Architekt M.S. FH SIA
Mitglied der Fachkommission Architektur & Raumplanung
des SIA Sektion Basel

Arlesheim, 28. Juni 2014, überarbeitet am 01.09.2014 und am 03.11.2014.

**société suisse
des ingénieurs
et des architectes**

Antrag der Fachkommission Architektur & Raumplanung zur Genehmigung
an der Sitzung vom 31.10.2014

**società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti**

Genehmigt durch den Vorstand des SIA Basel
an der Sitzung vom 06.11.2014

**swiss society
of engineers
and architects**